

## Das bessere Argument

### Eine Anmerkung zur Logik des Argumentierens bei Jürgen Habermas

Michael NIEHAUS

„Argumente sind Gründe, die einen mit konstativen oder regulativen Sprechakten erhobenen Geltungsanspruch unter Diskursbedingungen einlösen und damit Argumentationsteilnehmer rational dazu bewegen, entsprechende deskriptive oder normative Aussagen als gültig zu akzeptieren.“ (Habermas 1992, 276) Der *Diskurs*, in dem problematisch gewordene Geltungsansprüche durch Argumente gestützt oder bezweifelt werden, ist Habermas zufolge gewissermaßen die Nagelprobe oder die „Reflexionsform kommunikativen Handelns“ (Habermas 1992, 280; 1985, 376). Gemäß den Richtlinien der Konsensustheorie der Wahrheit wird behauptet, daß unter den Bedingungen einer *idealen Sprechsituation* ein rational motivierter, also wahrer Konsensus stets herstellbar wäre. Darüber hinaus soll gelten, daß die *ideale Sprechsituation* immer schon in irgendeiner Weise *kontrafaktisch* (Habermas 1971, 128) unterstellt oder *antizipiert* (Habermas 1973, 258) wird, sobald man sich innerhalb eines Diskurses auf Argumente einläßt.

Insbesondere der letzte Punkt hat zu einer ausufernden Diskussion geführt. Für die nachstehende Erörterung ist es zunächst nicht nötig, auf den problematischen Status dieses idealisierenden Vorgriffs einzugehen. Daher seien die oben angeführten Prämissen zugestanden. Weiterhin soll der Einfachheit halber vorausgesetzt werden, daß die Idealisierung des Diskurses in hinreichendem Maße erfüllt ist. Im folgenden möchte ich von der Frage ausgehen, wie unter diesen Voraussetzungen die *konkrete Prozedur*, durch die der Konsensus hergestellt werden soll, eigentlich aussehen könnte. Diese Frage ist in der bisherigen Debatte nicht ausreichend als ein Problem gewürdigt worden. Das zeigt sich vor allem an den Ausführungen, die Habermas selbst diesem Thema widmet.

In der *Theorie des kommunikativen Handelns* und ähnlich in *Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm* unterscheidet Habermas drei Aspekte argumentativer Rede, die sich ihm zufolge den Disziplinen des aristotelischen Kanons zuweisen lassen: „die Rhetorik befaßt sich mit der Argumentation als *Prozeß*, die Dialektik mit den pragmatischen *Prozeduren* der Argumentation und die Logik mit deren *Produkten*“ (Habermas 1981, I, 49). Betrachtet man die kooperative Wahrheitsuche unter dem Aspekt des *Prozesses*, in dem sich eine Verständigung *herstellt* oder genauer: *ereignet*, so läßt sich dies laut Habermas am ehesten durch die im Argumentieren implizierte „Absicht kennzeichnen, ein *universales Auditorium* zu überzeugen“ (Habermas 1981, I, 49). Unter diesen Voraussetzungen ist es natürlich nicht möglich, über den konkreten Ablauf eines solchen Prozesses abgesehen von den allgemeinen Rahmenbedingungen etwas auszusagen. Als *Prozedur* betrachtet, ist die Konsensbildung hingegen *dialektisch* und wird von der Absicht getragen, „den Streit um hypothetische Geltungsansprüche mit einem *rational motivierten Einverständnis* zu beenden“ (ebd.). Die Verständigung soll sich nicht irgendwie ereignen, sondern innerhalb eines geregelter Verfahren von den Teilnehmern selbst hergestellt werden. Diese Unterscheidung mithilfe einer Zuordnung zu den Disziplinen *Rhetorik* und *Dialektik* ist jedoch folgenschwer und fragwürdig.

An der dialektischen *Prozedur* ist nun nicht mehr eine nicht genauer definierte Menge an Teilnehmern beteiligt, sondern lediglich zwei Personen (bzw. Parteien): Sie ist „eine *speziell geregelte* Form der Interaktion“, in der die „kooperative[] Arbeitsteilung zwischen Proponenten und Opponenten“ auf dreierlei Weise normiert ist: Die Beteiligten sollen erstens „einen problematisch gewordenen Geltungsanspruch thematisieren“, dies aber zweitens „von Handlungs- und Erfahrungsdruck entlastet, in hypothetischer Einstellung“ vollziehen und

schließlich drittens „mit Gründen und nur mit Gründen prüfen, ob der vom Proponenten verteidigte Anspruch zu Recht besteht oder nicht“ (Habermas 1981, I, 49). „Wenn wir einander von etwas überzeugen wollen“ – so heißt es in *Faktizität und Geltung* – „verlassen wir uns intuitiv immer schon auf eine Praxis, worin wir eine hinreichende Annäherung an die idealen Bedingungen einer gegen Repression und Ungleichheit in besonderer Weise immunisierten Sprechsituation unterstellen“ (Habermas 1992, 279).

Die Idealität dieser Sprechsituation verwirklicht sich also kraft *allgemeiner Symmetriebedingungen*. Im argumentativen Diskurs unterstelle man intuitiv „die chancengleiche und symmetrische Teilnahme an der Argumentation“ (Habermas 1992, 282). Schon in den *Vorbereitenden Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz*, wo die ideale Sprechsituation erstmals modelliert wird, heißt es, nur unter der Bedingung der „allgemeinen Symmetriannahme“ herrsche „ausschließlich der eigentümlich zwangslose Zwang des besseren Arguments, der die methodische Überprüfung von Behauptungen sachverständig zum Zuge kommen läßt“ (Habermas 1971, 137); die Kommunikationsstruktur produziere „dann und nur dann keine Zwänge [...], wenn für alle möglichen Beteiligten eine symmetrische Verteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuüben, gegeben ist“ (ebd.). Zwischen dem *prozessualen* und dem *prozeduralen Aspekt* wird in den *Vorbereitenden Bemerkungen* noch nicht unterschieden. Trotzdem sind die geforderten Bedingungen nahezu gleichlautend: Für die Herstellung eines Konsensus soll gleichsam eine Insel künstlicher Symmetrie erzeugt werden. Dann kann aber die Symmetrieforderung für die auszeichnende Charakterisierung des prozeduralen Aspektes keineswegs hinreichend sein.

Im Gegensatz zu anderen Formen der Konsensbildung hat die dialektische Prozedur laut Habermas die Struktur „eines ritualisierten Wettbewerbs um die besseren Argumente“ (Habermas 1981, I, 49). Er erklärt aber nicht, worin diese Ritualisierung eigentlich besteht. Er nennt zwar „pragmatische Voraussetzungen“, die für eine „als Wettbewerb eingerichtete kooperative Wahrheitssuche notwendig“ (Habermas 1983, 98) seien; aber diese mit Verweis auf Robert Alexy (vgl. Alexy 1991) formulierten „Diskursregeln“ – wie etwa die „Anerkennung der Zurechnungsfähigkeit und der Aufrichtigkeit“ der Teilnehmer oder die Forderung, wer eine Aussage oder eine Norm angreife, „die nicht Gegenstand der Diskussion“ sei, müsse „hierfür einen Grund angeben“ (ebd.) – sind ebenfalls kaum befriedigende Kriterien, durch die sich der ritualisierte Wettbewerbscharakter der Prozedur kennzeichnen läßt. Im ständigen Betonen und Einfordern des kooperativen Moments wird unklar, worin sich der Proponent und der Opponent einer immerhin als dialektisch bezeichneten Prozedur überhaupt noch unterscheiden können – es sollen eben alle „die Mittel der Eristik“ der „kooperativen Wahrheitssuche“ unterordnen (Habermas 1983, I, 62). Da Proponent wie Opponent in der Wahrheitssuche letztlich das gleiche Ziel haben – so die zugrunde liegende Vorstellung –, werden sie sich auch über das Verfahren, das dahin führt, zwanglos verständigen können.

Die Tradition der Dialektik als Form des Unterredens ist allerdings nie davon ausgegangen, daß Proponent und Opponent *innerhalb* der dialektischen Prozedur in einer derartigen symmetrischen Beziehung zueinander stehen. In der aristotelischen *Topik*, die erstmals ein methodisch kontrolliertes Verfahren für das dialektische Disputieren entwirft, ist es die Aufgabe des Opponenten, des *Fragenden*, die These des *Antwortenden*, des Defendenten zu widerlegen. Die Tätigkeit des Fragenden ist die eigentlich dialektische, nur er bringt Argumente vor, mit denen er versucht, den Defendenten an einen Punkt zu führen, der zu seiner Ausgangsthese in Widerspruch steht. Dessen Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Argumente des Opponenten durch *Gegenbeispiele* zu entkräften. Von einem zwanglosen Zwang *besseren* Arguments kann hier also keine Rede sein, nur vom zwanglosen Zwang eines Arguments, gegen das man keinen Einwand findet (vgl. insbes. *Topik*, Buch VIII).

Dieser Ablauf der dialektischen Prozedur hat den Vorteil, daß er genaue Verfahrensvorschriften dafür bietet, wie sich die Teilnehmer an der Unterredung zu verhalten haben. Und zwar legen diese Vorschriften eine ganz und gar *asymmetrische* Aufgabenverteilung fest. Von Symmetrie kann hier nur am Anfangspunkt der Prozedur die Rede sein – dort nämlich, wo die Aufgaben im gegenseitigen Einverständnis verteilt werden.

Weil eine streng asymmetrische Aufgabenverteilung zwischen Proponenten und Opponenten ein methodisch kontrolliertes Vorgehen erlaubt, hat man auch versucht, mit ihrer Hilfe die formale Logik als *dialogische Logik* (vgl. Lorenzen/Lorenz 1978) zu reformulieren. Da sich die Erfindung der Logik dem Versuch verdanke, das „ungeregelte Spiel des Sich-gegenseitig-Wiederlegens in Regeln zu bringen“ (Lorenzen 1958, 1), ließen sich alle logischen Ableitungen als eine Abfolge von Spielzügen im Rahmen eines Zwei-Personen-Spiels zwischen einem Proponenten und einem Opponenten auffassen. Carl Friedrich Gethmann hat versucht, ein derartiges Verfahren im Rahmen einer *Protologik* auf die „formale Pragmatik von Begründungsdiskursen“ zu übertragen: Eine Begründung erfolge, wenn sie innerhalb der Interaktionsform *Diskurs* stattfinden solle, „aufgrund einer normierten Sukzession von Sprechhandlungen“ (Gethmann 1979, 98). Dazu müssen Regeln der Kooperation festgelegt werden. Allem voran gilt das „*Rationalitätspostulat*“ (Gethmann 1979, 99): „Begründe deine Behauptungen, wenn gegen sie ein Zweifel geäußert wird!“ (ebd.) Daraus ergeben sich weitere Postulate, unter anderem die „*Regel der Symmetrie*“: „Jeder hat das Recht/ die Pflicht, die Rolle des Opponenten/Proponenten zu übernehmen!“ (ebd.) und das Gebot *produktiv* zu argumentieren, d. h. den Dissens auf das vorauszusetzende *prädiskursive Einverständnis* zurückzuführen.

Wesentlich ist, daß solche Konzepte von einer *asymmetrischen Aufgabenverteilung* zwischen Proponenten und Opponenten ausgehen, die während der *gesamten* Prozedur durchgehalten werden müssen. Bei Habermas hingegen besteht zwar eine gewisse Form von Asymmetrie am Ausgangspunkt – schließlich soll man „prüfen, ob der vom Proponenten verteidigte Anspruch zurecht besteht“ (Habermas 1992, 279) –, sie wird aber nicht in ein Verfahren umgesetzt, das durch sie allererst strukturiert werden könnte.

Es ist aber andererseits ohne weiteres ersichtlich, daß die Prüfung eines Geltungsanspruches in einer dialektischen Prozedur mit *asymmetrischer* Aufgabenverteilung ohne weiteres mit den von Habermas vorgeschlagenen Normierungen einer prozeduralen Konsensfindung vereinbar ist: Sie geschieht in hypothetischer Einstellung, unbelastet von externen Zwängen, und sie geschieht mit Gründen und nur mit Gründen. Nicht vereinbar ist sie jedoch mit der aus den Bedingungen für die *ideale Sprechsituation* genommenen Forderung einer „effektive[n] Gleichheit der Chancen bei der Wahrnehmung von Dialogrollen“ (Habermas 1971, 137), und nicht vereinbar ist sie vor allem mit der stets wiederkehrenden Formel vom *eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Arguments*.

Um diese eigentümliche Formel zu untersuchen, muß man sich zunächst der Frage zuwenden, was Habermas unter „Argument“ versteht. In dem Aufsatz *Wahrheitstheorien* propagiert Habermas im Anschluß an Stephen Toulmin die Umstellung von Argumenten als einer Kette von *Sätzen*, die durch Schlüsse verknüpft werden, auf Argumente als einer Kette von *Sprechakten*; denn die „Logik des Diskurses“ sei eine „pragmatische Logik“, die die „formalen Eigenschaften von Argumentationszusammenhängen“ untersucht. (Habermas 1973, 241). An die Stelle der logischen Modalitäten *unmöglich*, *notwendig* und *möglich* treten daher die Modalitäten *unstimmig*, *zwingend* und *triftig* oder *substantiell*. Triftige oder substantielle Argumente liegen dann vor, wenn eine gegebene Sachlage vermittels einer Schlußregel in eine Behauptung überführt wird, wobei sich die Schlußregel auf Hintergrundinformationen stützt, ohne in einer rein deduktiven Beziehung zu ihnen zu stehen (vgl. Habermas 1973, 242 ff.). Ein substantielles Argument, das gleichsam *paßt*, soll eine „hinreichende *Mo-*

tivation“ sein, die Schlußregel für plausibel zu halten und damit das Argument anzuerkennen. Ein *gutes* Argument ist ein *überzeugendes* Argument; und überzeugend ist ein Argument, in dem die Anwendung des *Induktionsprinzips* (in theoretischen Diskursen) oder des *Universalisierungsgrundsatzes* (in praktischen Diskursen) in einer Art zwanglosem Zwang Zustimmung hervorruft (vgl. ebd., 245).

Ein Argument zieht seine „konsenserzielende Kraft“ (Habermas 1973, 244) dieser Beschreibung zufolge einzig und allein aus sich selbst. Es ist daher nicht zu sehen, in welcher Weise die Akzeptanz eines Arguments dadurch erzielt werden kann, daß man es mit einem anderen *vergleicht* und zu dem Schluß kommt, es sei das *bessere*. Fragt man genauer danach, wodurch sich diese konsenserzielende Kraft prozedural verbürgen könnte, so kann man höchstens antworten: dadurch, daß der Opponent, dem das Argument präsentiert wird, keinen Ansatzpunkt zu einem *Dissens* sieht, also keinen *Einwand* vorbringen kann. Das Modell, nach dem Habermas das Funktionieren von Argumenten unter dem *Produktaspekt* zu beschreiben versucht, läßt aber den Übergang vom einzelnen Argument als einem *Produkt* zu seiner Fortsetzbarkeit in eine Argumentationssequenz in einer *Prozedur* problematisch erscheinen. Zwar stellt er fest, daß eine Argumentation aus einer *Kette* von Sprechakten besteht, aber in der folgenden Erörterung der Funktionsweise eines Arguments bleibt unklar, wie sich das einzelne Argument in eine solche *Sequenz* eigentlich einbetten läßt. Im Grunde erklärt Habermas nicht, wie ein *Argument* in einem *Zusammenhang* funktioniert, sondern er erklärt, wie ein *überzeugender Grund* aussieht (wie er denn auch zwischen *Gründen* und *Argumenten* bezeichnenderweise nicht terminologisch zu unterscheiden scheint). Der überzeugende *Grund* kann als *Sprechakt* des Begründens isoliert betrachtet werden, das *Argument* als *Teil* einer Sprechaktsequenz aber nicht (vgl. dazu etwa Schecker 1977, 76f.). Daher läßt sich nicht erkennen, wie die Prozedur nach dem Vorbringen eines überzeugenden Grundes eigentlich fortgesetzt werden könnte: Das Ziel ist ja erreicht, und der Opponent, dem nichts dagegen einfällt, kann dies durch schweigende Zustimmung bestätigen.

Dagegen könnte man einwenden, daß der überzeugende Grund sehr wohl Teil einer Kette sein kann – dann nämlich, wenn die in ihm gewonnene Konklusion zum Ausgangspunkt eines weiteren Arguments innerhalb einer Art von *Beweisgang* wird. Damit verschärft sich das Problem aber nur: das Modell erklärt dann gerade nicht, wie es zu einer *Dialogsituation* zwischen einem Proponenten und einem Opponenten kommt, sondern es erklärt statt dessen, daß eine Argumentation *idealiter* so funktioniert, daß der Proponent eine nur durch die schweigende Zustimmung des Opponenten skandierete ununterbrochene argumentative *Rede* vorbringt.

Ebensowenig hilft es weiter, wenn man von *Einwänden* des Opponenten als integralen Bestandteilen der Prozedur ausgeht. Ein *Einwand* ist kein konkurrierendes Gegenargument, das besser oder schlechter als Argument sein könnte, auf das es sich bezieht. Richtig ist allerdings, daß auch ein Einwand zwingend, unstimmig oder triftig (und daher überzeugend) sein kann. Das stellt man aber nicht fest, indem man ihn mit dem Argument vergleicht, sondern indem man ihn nun seinerseits dadurch *prüft*, daß man versucht, ihn zu entkräften usw. Dies wäre eine mögliche Form des Sprachspiels einer (dialektischen) Prüfung, „ob der vom Proponenten verteidigte Anspruch zurecht besteht“ (Habermas 1992, 279) – ein Sprachspiel, das nicht nur an *jedem Punkt* asymmetrisch verteilte Positionen (gemäß der Asymmetrie von Argument und Einwand) vorschreibt, sondern auch von einer vorausgesetzten Asymmetrie (zwischen Proponenten und Opponenten) gerahmt wird. Denn nur über den Geltungsanspruch des Proponenten wird entschieden; die etwaige Prüfung eines konkurrierenden Geltungsanspruches des Opponenten (die sich daran anschließen könnte), wäre eine von der ersten völlig verschiedene und unabhängige Prozedur.

Das Sprachspiel des Prüfens von Argumenten ist daher etwas vollkommen anderes als das

eines „ritualisierten Wettbewerbs um die besseren Argumente“ (Habermas 1981, 49). Obwohl Habermas selbst sagt, daß triftige Argumente „aufgrund *intrinsic*er Eigenschaften überzeugende“ (ebd. 49) Argumente seien, hält er in einem Atemzug mit der Betonung dieser „*rationale*[n] *Motivation*“ an der Wendung von der „Kraft des besseren Argumentes“ fest (Habermas 1973, 240). Dies läßt sich nur daraus erklären, daß die Idee des Wettbewerbs um das bessere Argument, aus einer *Sphäre* stammt, die weder mit dem *Produktaspekt* noch mit dem *prozeduralen Aspekt* des Argumentierens kompatibel ist. Die in sich widersprüchliche Formel vom *eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Arguments* stellt dann den Versuch dar, diese Unvereinbarkeit zu verwischen. Diese Operation wird dadurch erleichtert, daß auch die alltägliche Praxis des Argumentierens – und zwar nicht zufällig, sondern gewissermaßen *zunächst und zumeist* – von einer ähnlichen Verwischung geprägt ist.

Es ist für das Alltagsverständnis ja intuitiv einleuchtend, daß im Falle strittiger Geltungsansprüche die Teilnehmer in einen Wettbewerb um die besseren Argumente innerhalt eines Diskurses einzutreten haben. Daher sollen auch die *Diskursregeln*, die den Ablauf dieses Wettbewerbs regeln – im Unterschied etwa zu „Schachregeln“, die „eine faktische Spielpraxis bestimmen“ – „nur eine Form der *Darstellung* von stillschweigend vorgenommenen und intuitiv gewußten pragmatischen Voraussetzungen einer ausgezeichneten Redepraxis“ (Habermas 1983, 101) sein. Dahinter steht die Idee, daß sich die Teilnehmer über den Ablauf des Diskurses schon einigen werden, wenn diese allgemeinen Grundregeln befolgt werden: Jeder soll eben ehrlich sein, den anderen zu Wort kommen lassen und in einer „idealen Rollenübernahme [...] alle Beiträge auch aus der Perspektive eines jeden der anderen Teilnehmer“ (Habermas 1992, 282) interpretieren und bewerten. Diese Vorstellung wird auch durch das Mißverhältnis zwischen den stets sehr einfachen konkreten, oder – wie Habermas selbst sagt – „triviale[n] Beispiele[n]“ (Habermas 1973, 244) und den sehr allgemeinen Überlegungen zur *idealen Sprechsituation* verstärkt. In den Beispielen ist zwecks Demonstration immer schon das erste Argument das einzige und überzeugende, während andererseits Überlegungen dazu, ob man in einem „idealen Diskurs“ unendlich lange reden muß, um zu einem Konsens zu kommen (vgl. Alexy 1989, 85f.), freilich die Idee nähren, man müsse sich über die Prozedur keine Gedanken machen, wenn man beliebig viel Zeit habe.

Möglicherweise ist es gerade die Vorstellung, man müsse nur unter den intuitiv gewußten idealen Bedingungen lange genug weitermachen, die eine tatsächliche Konsensbildung verhindert. Für die Erzielung eines Konsensus innerhalb von Diskursen wird von Habermas gefordert, daß die Teilnehmer in der Lage sind, einen *Standpunkt der Unparteilichkeit* einnehmen zu können. In der *Theorie kommunikativen Handelns* wirft er Stephen Toulmin vor, diesen Standpunkt der Unparteilichkeit keiner genauen Analyse unterzogen zu haben. Er habe diesen Standpunkt zu sehr an die verschiedenen Formen des Argumentierens in den verschiedenen *Argumentationsfeldern* ausgeliefert, habe nicht „die richtigen Schnitte zwischen die zufälligen *institutionellen Ausprägungen der Argumentation* einerseits, und die durch innere Strukturen bestimmten *Argumentationsformen* andererseits“ (Habermas 1981, 61) gelegt. Tatsächlich verlangten nämlich „*alle Argumentationen*, ob sie sich nun auf Fragen des Rechts oder der Moral, oder auf wissenschaftliche Hypothesen und Kunstwerke beziehen, *dieselbe* grundlegende Organisationsform der kooperativen Wahrheitssuche“ (Habermas 1981, 62).

Aber selbst wenn man – wie es hier geschieht – die kooperative Wahrheitssuche schon aus der Tatsache des Argumentierens selbst ableitet, das stets idealiter auf das rational motivierende, überzeugende Argument ausgerichtet ist, folgt daraus noch keineswegs, daß jede kooperative Wahrheitssuche dieselbe *Organisationsform* aufweist. Der an Toulmin gerichtete Vorwurf, er habe „die Logik der Argumentation „nicht weit genug in die Bereiche von Dialektik und Rhetorik“ (Habermas 1981, 61) vorgetrieben, trifft in Wahrheit Habermas

selbst. Zumindest geht die gesamte Philosophiegeschichte seit Platon und vor allem Aristoteles davon aus, daß zwar in der Dialektik wie in der Rhetorik Gebrauch von Argumenten gemacht wird, sich aber beide durch eine grundlegend verschiedene Organisationsform auszeichnen.

Die Idee des ritualisierten Wettbewerbs um die *besseren Argumente*, mit der Habermas die *dialektische* Prozedur charakterisieren will, ist offensichtlich *rhetorischen* Ursprungs. Anwendungsgebiet der Rhetorik sind Diskurse, die innerhalb eines *Entscheidungsprozesses* stehen – die Gerichtsrede und die beratende Rede vor der Volksversammlung bei Aristoteles. Daraus ergibt sich die Ambivalenz zwischen *Überreden* und *Überzeugen*, die die rhetorische Argumentation kennzeichnet. Man kann nun zwar fordern, daß sich die rhetorische Argumentation *verallgemeinerungsfähiger*, „das heißt, grundsätzlich für alle Mitglieder einer universalen Öffentlichkeit übernehmbar[er]“ (Perelman 1980, 27) Argumente bedienen und nicht bloß überreden solle. Man kann es aber nicht einklagen. Denn das Primäre ist die *Entscheidung*, auf die dieser Prozeß zuläuft, nicht die kooperative Wahrheitssuche, die der Entscheidung idealiter zugrundeliegen mag: Der Prozeß rhetorischer Überzeugung oder Überredung hat einen *institutionellen* Ort.

In seinen Überlegungen zum *Universalitätsanspruch der Hermeneutik* von 1970 spricht Habermas von „der merkwürdigen Ambivalenz zwischen Überredung und Überzeugung“, durch die im rhetorisch hervorgebrachten Konsensus „das Moment der Gewalt“ impliziert sei, „das bis auf den heutigen Tag an den, wie immer auch diskussionsförmigen Willensbildungsprozessen nicht getilgt worden ist“ (Habermas 1970, 76). Das Konzept der *idealen Sprechsituation* ist als eine Antwort auf diesen Befund zu verstehen; in ihr soll das Moment der Gewalt vollständig getilgt sein, soll es keine *Überredung* mehr geben.

Dabei wird aber der *institutionelle Kontext*, in dem die merkwürdige Ambivalenz zwischen Überredung und Überzeugung ihren Ort hat, übergangen: Der ideale Diskurs steht nicht unter einem Entscheidungsdruck, weil er einfach so lange fortgesetzt wird, bis die kooperative Wahrheitssuche einen vernünftigen Konsens hervorgebracht hat. Der institutionelle Kontext der Überredung erschöpft sich aber nicht in der Tatsache, daß eine Entscheidung gefällt werden muß, er entwickelt auch ganz bestimmte Verfahren, die darauf reagieren. So legt etwa das gerichtliche Verfahren fest, daß die Parteien nach einer weitgehend symmetrischen Verteilung Gelegenheit bekommen, ihre Sache überzeugend in einer Argumentation zu vertreten. Hier findet also tatsächlich ein geregelter Wettbewerb um die besseren Argumente statt, und es liegt trivialerweise in der Logik dieses Wettbewerbs, daß das Urteil darüber, wer über die besseren Argumente verfügt, nicht den Parteien überlassen wird, sondern einer Instanz, der *Unparteilichkeit* unterstellt wird. Die jeweilige Partei richtet sich in ihrer Argumentation nicht an die jeweils andere, sondern an diese Instanz. Überall dort, wo die Gleichverteilung von Chancen bei den Teilnehmern einer Argumentation institutionell geregelt ist, geschieht dies unter der Voraussetzung, daß die Beendigung des Diskurses nicht durch einen allgemeinen Konsens geschieht, sondern durch ein Urteil oder eine Abstimmung. Diese Strukturierung bringt es mit sich, daß sich das Argumentieren in der Regel in *Reden* vollzieht, also in Form zusammenhängend vorgetragener Argumentationssequenzen, so daß eine (dialektische) Prüfung des einzelnen Arguments daraufhin, ob ein zwangloser Zwang von ihm ausgeht, nicht in Frage kommt.

In *Faktizität* und *Geltung* hält Habermas dem Einwand, das Prozeßgeschehen vor Gericht sei nicht „am Maßstab des rationalen Diskurses zu messen“, weil die „Parteien nicht zu kooperativer Wahrheitssuche verpflichtet“ seien, entgegen, „daß alle Prozeßbeteiligten, von welchen Motiven sie auch immer geleitet sind, Beiträge zu einem Diskurs liefern, der *aus der Perspektive des Richters* der unparteilichen Urteilsfindung dient“ (Habermas 1992, 283). Dies ist ein ziemlich merkwürdiges Argument. Es lassen sich nämlich drei prinzipielle Mög-

lichkeiten unterscheiden, wie eine Urteilsfindung innerhalb eines Diskurses zustandekommt. Erstens kann sie *ohne Begründung* erfolgen wie etwa in der attischen Demokratie, wo etliche hundert Richter einfach in einer Abstimmung eine Ja/Nein-Entscheidung fällten: Dann gibt es keine diskursive Vermittlung zwischen den Darstellungen der Parteien und entsprechend auch keinen rational begründeten Konsens. Zweitens kann das Gericht über seine Funktion als Verfahrenswächter hinaus als Teilnehmer am Diskurs sachlich in die Darstellungen der Parteien eingreifen und deren Argumente prüfen: Dann handelt es sich nicht mehr um einen Diskurs, in dem symmetrische Verteilungschancen für alle Beteiligten bestehen. Drittens kann die Urteilsfindung im Rahmen einer *richterlichen Beratung* erfolgen, in der die Argumente der Parteien geprüft und zu Gesetzesnormen, Kommentaren usw. in Beziehung gesetzt werden: Dann erfolgt die Urteilsfindung in einem neuen, vom eigentlichen Verfahren unabhängigen und ebenfalls argumentativen Diskurs, zu dem das Prozeßgeschehen gleichsam nur das Material liefert – weil ein als symmetrische Wettbewerbssituation gestalteter Diskurs nicht in der Lage ist, die zur Gewinnung eines rational begründeten Konsenses notwendigen Argumente hervorzubringen, muß sich das Sprachspiel des *Prüfens* von Argumenten, das dort keinen Platz hat, in einem neuen Diskurs mit anderen Teilnehmern vollziehen, der von der Vertretung von Geltungsansprüchen eingeleitet wird. Erst für diesen Diskurs wäre dann die Kennzeichnung als „kooperative Wahrheitssuche“ angemessen.

Die *Symmetrieforderung* für die Strukturierung von Diskursen, der zufolge die involvierten Teilnehmer gleiche *Rechte* haben sollen, verdankt sich daher nicht der Tatsache, daß die Erzielung eines überzeugenden Konsenses auf diese Weise am wahrscheinlichsten ist, sondern umgekehrt der Tatsache, daß die Parteien auf die Erzielung eines solchen nicht verpflichtet werden können. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es sinnvoll, von zu vergleichenden *besseren Argumenten* zu sprechen. Daher ist auch die kategoriale Unterscheidung zwischen Überzeugung und Überredung hier nicht am Platze. Überzeugend können in diesem Zusammenhang nur *Ketten* von Argumenten sein oder Beweisführungen sein. Keine Partei ist gehalten, mögliche Einwendungen gegen die einzelnen von ihr vorgebrachten Argumente zu suchen und selbst gleichsam ein Prüfverfahren anzustellen. Insofern jede Partei *ihre* Argumente beibringt und in den Zusammenhang einer *Argumentstruktur* (vgl. Alexy 1991, 123) stellt, ist deren Darstellung schon deshalb einseitig, weil sie nicht innerhalb eines Prüfverfahrens abläuft – ohne daß man deshalb zur Kategorie der *Überredung* oder dem des *strategischen Handelns* (vgl. Alexy 1991, 434f.) Zuflucht nehmen müßte. Die überzeugende Darlegung wird in solchen Kontexten zu einem relativen Begriff, der mit der Überzeugungskraft des zwanglosen Zwangs nichts zu tun hat. Deshalb kann innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens im allgemeinen niemand jemand anderen überzeugen: Das Gericht überzeugt sich selbst, oder genauer, *es gelangt zu der Überzeugung*.

Im Konzept des Diskurses als idealer Sprechsituation tauchen nun die Symmetrieforderungen wieder auf. Auch hier soll ein Wettbewerb um die *besseren Argumente* stattfinden. Habermas stellt sich die ideale Sprechsituation, in der ein herrschaftsfreier Konsens gewonnen wird, als die Grundform des *Diskurses* vor, das an die Formen des kommunikativen Handelns bruchlos anschließt. Weil die Bedingungen der idealen Sprechsituation immer schon kontrafaktisch oder antizipierend unterstellt und intuitiv gewußt werden, stellt sie das Modell dar, von dem sich alle tatsächlichen Formen von Konsensbildungen, die mit den realen Bedingungen innerhalb gesellschaftlicher Kontexte zu kämpfen haben, ableiten lassen: „Da nun Diskurse den Beschränkungen von Raum und Zeit unterliegen und in gesellschaftlichen Kontexten stattfinden; da Argumentationsteilnehmer keine intelligiblen Charaktere sind und auch von anderen Motiven als dem einzig zulässigen der kooperativen Wahrheitssuche bewegt sind; da Themen und Beiträge geordnet, Anfang, Ende und Wiederaufnahme von Diskussionen geregelt, Kompetenzen bewertet werden müssen, bedarf es *institutioneller*

*Vorkehrungen*, um unvermeidliche empirische Beschränkungen und vermeidbare externe und interne Einwirkungen soweit zu neutralisieren, daß die von den Argumentationsteilnehmern immer schon vorausgesetzten idealisierten Bedingungen wenigstens in hinreichender Annäherung erfüllt werden können.“ (Habermas 1983, 102)

Einer solchen Sichtweise liegt ein Mißverständnis über das Wesen solcher institutionellen Vorkehrungen und das Funktionieren von institutionalisierten Diskursen überhaupt zugrunde. Es ist richtig, daß die institutionellen Vorkehrungen dafür sorgen, daß den Teilnehmern symmetrische Chancen zur Vertretung ihres Geltungsanspruchs eingeräumt werden. Das geschieht aber nicht, um eine möglichst gute Annäherung an die ideale Sprechsituation zu gewährleisten, sondern als Reaktion darauf, daß eine solche ideale Sprechsituation nicht vorliegen kann. Die Teilnehmer sollen die gleiche Chance haben, den oder die anderen unter der Voraussetzung zu überzeugen, daß sich an die Präsentation der Argumentationen eine begründete Urteilsfindung oder nichtbegründete Entscheidung in Form etwa einer Abstimmung anschließt. Das Entscheidende ist, daß der Diskurs des Überzeugens eine Prozedur impliziert, die mit institutionellen Kontexten nicht kompatibel ist (zumindest gibt es in unserer – demokratischen – Kultur kein Beispiel dafür), weil sie auf der Grundlage *asymmetrisch* verteilter Positionen funktioniert. Daher sind nicht die durch institutionelle Vorkehrungen regulierten Diskurse als Ableitungen des Diskurses als einer idealen Sprechsituation zu beschreiben, sondern umgekehrt die Konzeption der „idealen Sprechsituation“ als das Paradox eines institutionalisierten Diskurses, von dem aber die institutionellen Vorkehrungen gleichsam subtrahiert sind. Dadurch, daß man die durch institutionelle Vorkehrungen verbrieften *gleichen Rechte* durch das Postulat informeller *gleicher Chancen* in einer idealen Sprechsituation ersetzt, hat man noch keineswegs eine methodisch kontrollierte *Prozedur* wahrer Konsensbildung auf der Basis von Überzeugungen gefunden.

In der als dialektische Prozedur vorgestellten idealen Sprechsituation muß – wenn ihr Resultat ein vernünftiger Konsens sein soll – die Funktion des Urteils, die im Rahmen institutioneller Kontexte eine eigene *Instanz* darstellt, von den Teilnehmern selber übernommen werden; gleiches gilt von der Instanz, die im Rahmen institutioneller Kontexte die Einhaltung der Verfahrensregeln überwacht. Die Urteilsfindung soll kein innerhalb des argumentativen Diskurses isolierbarer Akt sein, der ihn abschließt, sondern integraler Bestandteil der Prozedur selbst, oder genauer: Die Prozedur selbst soll gewissermaßen mit der Urteilsfindung schon zusammenfallen. Schließlich geht es nicht mehr darum, in sich abgeschlossene Argumentationsketten einander gegenüberzustellen, vielmehr sollen die Teilnehmer – „Proponent“ und „Opponent“ – als unparteiliche Instanz die Überzeugungskraft der einzelnen Argumente im Lichte eines universalen Auditoriums gemeinsam prüfen. Diese Forderung steht jedoch zur Idee eines Wettbewerbs um die besseren Argumente in unmittelbarem Widerspruch.

Dies ist zwar auch intuitiv klar, läßt sich der Einfachheit halber aber auch mithilfe der von Habermas selbst (vgl. Habermas 1983, 97 ff.) für sich reklamierten *Diskursregeln* von Alexy zeigen. Die Oberregel der sogenannten Vernunftregeln besagt: „Jeder Sprecher muß das, was er behauptet, auf Verlangen begründen, es sei denn, er kann Gründe anführen, die es rechtfertigen, eine Begründung zu verweigern.“ (Alexy 1991, 239) Zu den sogenannten *Argumentationslastregeln* gehört: „Wer ein Argument angeführt hat, ist nur bei einem Gegenargument zu weiteren Argumenten verpflichtet.“ (ebd., 244) Die letzte Regel kann nichts anderes besagen, als daß ein Argument, gegen das kein Gegenargument oder -einwand vorgebracht wird, konsenserzeugende Kraft besitzt, und darum Gültigkeit beanspruchen darf. Der Beginn des Diskurses besteht laut Habermas im Bezweifeln eines vom Proponenten vertretenen Geltungsanspruches. Kann der Proponent Gründe vorbringen, gegen die kein Einwand vorgebracht wird, ist die Prozedur also zu Ende. Werden aber gegen die Gründe oder Argumente Gegenargumente vorgebracht, so muß er ein weiteres Argument vorbrin-



gen. An dieser Stelle ist die *Beweislastregel* etwas unklar formuliert. Wenn ein Gegenargument oder Einwand ein Argument sein soll, so muß gelten, daß ein Gegenargument, gegen das kein Einwand vorgebracht wird, konsenserzeugende Kraft besitzt. Daher muß der Proponent, der sich mit einem Gegenargument konfrontiert sieht, zunächst versuchen, gegen dieses Gegenargument einen Einwand zu finden. Nur wenn ihm dies nicht gelingt, kann er nach neuen Argumenten suchen. Formuliert er aber einen Einwand, muß sich nun umgekehrt der Opponent mit diesem Einwand gegen das Gegenargument beschäftigen usw. „Gegenargumente können eine Überprüfung [...] zum Inhalt haben und selbst zum Gegenstand einer solchen Überprüfung werden“, heißt es bei Alexy (Alexy 1991, 248). Dem ist hinzuzufügen: Innerhalb einer Prozedur zwischen Proponenten und Opponenten *müssen* Argumente wie Gegenargumente (Einwände) Gegenstand der Überprüfung werden, wenn diese methodisch kontrolliert ablaufen soll.

Man sieht, für einen Vergleich von symmetrisch vorgebrachten Argumenten ist hier kein Raum. Da eine Asymmetrie zwischen Proponenten und Opponenten in Gestalt des Bestreitens eines Geltungsanspruches den Diskurs hervorruft, ist der Diskurs beendet, sobald er in der oben angedeuteten Weise prozedural abgearbeitet ist. Nur über eine solche Abarbeitung kann es gelingen, das *Beurteilen* von Argumenten in die Prozedur selbst einzuarbeiten und nicht als einen nicht näher situierbaren Standpunkt der Unparteilichkeit zu postulieren. Unparteilichkeit meint dann eben nicht mehr als die Tatsache, daß man zugestehen muß, daß einem zu einem Argument kein vernünftiger Einwand einfällt. Da die Überprüfung eines Geltungsanspruches der Ausgangspunkt der Prozedur ist, ist es auch nicht verwunderlich, daß er in sich selbst als reines Sprachspiel des *Überprüfens* organisiert sein muß.

Natürlich sind theoretische Diskurse *de facto* nicht auf diese Weise strukturiert, sondern vielmehr dadurch, daß *konkurrierende* Geltungsansprüche in ihnen vertreten werden: Sie sind *Diskussionen*. Nicht die extrem künstliche, am logischen Beweisverfahren orientierte dialektische Prozedur, sondern die Diskussion entspricht den „intuitiv gewußten pragmatischen Voraussetzungen“ (Habermas 1983, 101) des Diskurses.

Es sind aber gerade diese intuitiv gewußten Voraussetzungen, die verhindern, daß ein Diskurs auch einen rationalen Konsens hervorbringt. Ein erstes (intuitives) Mißverständnis betrifft die falsche Voraussetzung, in einem Diskurs ginge es um eine Sache, den *Diskussionsgegenstand*, über den argumentativ *gesprachen* werden müßte, und nicht um einen *Geltungsanspruch*, der argumentativ überprüft werden soll. Entsprechend besteht auch über die Art des Konsenses, der in einem Diskurs erzielt werden kann, ein Mißverständnis. Innerhalb der dialektischen Prozedur kann dem Proponenten die Verteidigung seines Geltungsanspruches entweder gelingen oder nicht. Im ersten Fall muß der Konsens über den korrekten Ablauf der Prozedur beinhalten, daß dieser Anspruch von den Teilnehmern zu akzeptieren ist. Daß er möglicherweise gar nicht als überzeugend *empfunden* wird, spielt keine Rolle. Bindet man nämlich das Überzeugtsein an ein *Gefühl* (wie es Habermas bisweilen zu tun scheint), so läßt es sich strukturell nicht mehr vom *Überredetsein* unterscheiden.

Gelingt es dem Proponenten nicht, seinen Geltungsanspruch zu verteidigen, so betrifft der Konsens lediglich die Feststellung, daß dies so ist. Ob der Geltungsanspruch tatsächlich zu Recht oder zu Unrecht besteht, ist damit nicht gesagt. Es kann sein, daß der Proponent nur nicht die richtigen Argumente gefunden hat (und nur gegen die von ihm vorgebrachten kann ja der Opponent Einwände erheben). Eine in diesem Falle vorgenommene Prüfung, ob der Opponent nun als Proponent *seinen* Geltungsanspruch verteidigen kann oder nicht, ist davon völlig unberührt. Es kann sein (und ist nicht unwahrscheinlich), daß beide erfolglos bleiben und der Konsens sich in der Feststellung dieser Tatsache erschöpft.

Diese Befunde sind aber nicht als Nachteile der dialektischen Prozedur zu verstehen. Im Gegenteil: Jeder Konsens, der hypothetisch in einer *Diskussion* erzielt werden könnte,

müßte sich, wenn er ein rational motivierter Konsens ist, als im strengen Sinne *prozedural* gewonnener *Konsens* aufschreiben lassen – und dies wäre das einzig gültige Kriterium dafür, ob es sich um einen rational motivierten Konsens gehandelt hat. Wenn die Konsensbildung nicht in Form einer prozeduralen Prüfung abläuft, muß eben ihr Resultat einer Prüfung unterzogen werden. Daher würde sich auch die Behauptung, eine genügend lange fortgesetzte Diskussion würde ebensogut zu einem rationalen Konsens führen, in einen *performativen Widerspruch* verstricken (Habermas gebraucht ja selbst des öfteren [vgl. etwa Habermas 1983, 100f.] das Prinzip des zu vermeidenden *performativen Widerspruchs*, um zu zeigen, daß eine Äußerung nicht haltbar ist, weil sie nicht performativ vertreten werden kann [vgl. dazu Gebauer 1993, 128ff.]). Eine solche Behauptung wäre nämlich selbst ein Geltungsanspruch, von dem man nicht mehr wüßte, durch welche Art von Argumenten er begründet werden könnte. Behauptete man in einer Diskussion, *diese* Diskussion würde *zwangsläufig* zu einem rationalen Konsens führen, wenn sie nur lange genug fortgesetzt würde, so würde ein Opponent dies anzweifeln und überzeugende Gründe für diese Behauptung verlangen. Hier hilft nun der Hinweis darauf, daß überzeugende Gründe überzeugend sind, kaum weiter. Der Opponent würde dies ohne weiteres zugestehen, aber mit dem Anfügen, der Proponent solle jetzt einmal ein solches Argument anführen. Dies ist dem Proponenten aber *unmöglich*. Er könnte den Opponenten nur überzeugen, indem er ihm zeigte, daß es ein *Verfahren* gibt, eine methodisch kontrollierte und eindeutige Prozedur, die diesen rational motivierten Konsens hervorbrächte. Die *Darlegung* eines solchen *Verfahrens* wäre gerade das *überzeugende Argument*, das er aber gerade nicht vorbringen kann, weil es zu seiner Behauptung in Widerspruch steht. Natürlich kann es nicht darum gehen, eine derartige im strengen Sinne prozedurale Form kooperativer Wahrheitssuche als Lösung praktisch auftretender Dissense vorzuschlagen. Auch die dialektische Prozedur funktioniert nur unter idealisierten Bedingungen; schließlich besagt die vorstehende Argumentation ja letzten Endes nichts anderes, als daß sich in einer *idealen Sprechsituation* die Teilnehmer darauf einigen würden, diese Prozedur als der einzig vernünftigen Form kooperativer Wahrheitssuche einzuschlagen. Sie würden sich darauf einigen, einen Diskurs zu *veranstalten*, der nicht als Fortsetzung verständigungsorientierten kommunikativen Handelns aufgefaßt werden kann und zu den intuitiv gewußten Bedingungen eines solchen kommunikativen Handelns in Gegensatz steht. Ebensowenig läßt er sich institutionalisieren – es sei denn als *Prüfung*. Aufgrund seiner asymmetrischen Organisationsform steht er immer unter dem Verdacht, sein Ergebnis Machteffekten zu verdanken. Institutionen rechnen nun einmal *per definitionem* nicht mit idealen Verhältnissen.

Alexy, Robert (1989): Probleme der Diskurstheorie, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 43/1989, 81–93.

Alexy, Robert (1991): *Theorie der juristischen Argumentation*. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, 2. Aufl. Frankfurt a.M.

Gebauer, Richard (1993): *Letzte Begründung*. Eine Kritik der Diskursethik von Jürgen Habermas, München.

Gethmann, Carl Friedrich (1979): *Protologik*. Untersuchung zur formalen Pragmatik von Begründungsdiskursen, Frankfurt a.M.

Göttert, Karl-Heinz (1978): *Argumentation, Grundzüge ihrer Theorie im Bereich theoretischen Wissens und praktischen Handelns*, Tübingen.

Habermas, Jürgen (1970): Der Universalitätsanspruch der Hermeneutik, in: Rüdiger Bubner et al. (Hg.), *Hermeneutik und Dialektik*, Bd. I, Tübingen, 73–105.

Habermas, Jürgen (1971): Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz, in: Jürgen Habermas; Niklas Luhmann (Hg.), *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt a.M., 101–141.

- Habermas, Jürgen (1973): Wahrheitstheorien, in: Helmut Fahrenbach (Hg.), *Wirklichkeit und Reflexion*, Pfullingen 1973, 211–267.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde. Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1983): Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: ders., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a.M., 53–127.
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.
- Lorenzen, Paul (1958): Logik und Agon, in: Paul Lorenzen; Kuno Lorenz, *Dialogische Logik*, Darmstadt 1978, 109.
- Lorenzen, Paul/Lorenz, Kuno (1978): *Dialogische Logik*, Darmstadt.
- Naess, Arne (1966): *Kommunikation und Argumentation. Eine Einführung in die angewandte Semantik*, Kronberg.
- Perelman, Chaim (1980): *Das Reich der Rhetorik*, München.
- Schecker, Michael (1977): Argumentationen als allokutionäre Sprechakte, in: ders. (Hg.), *Theorie der Argumentation*, Tübingen, 75–139.

## Antike „Philosophinnen“ Ein historisch-kritischer Bericht

Jörg-Dieter GAUGER (Bornheim)

### *I. Gegenläufige Bilder*

Die Beschäftigung mit historischen Frauenthemen trifft heute auf gegenläufige Wertschätzung in der Fachwelt, die sich zwischen „fortschrittlich-modern“ und „modernistisch-zeitgeistverfallen“ bewegt. Unbestreitbar ist ihre Konjunktur,<sup>1</sup> die den Marktmechanismus

---

<sup>1</sup> Eine GNOMON-Recherche für 1989–1995 wies etwa 300 Titel zum Thema „Frau“ aus. Überblicke und Sammelwerke aus jüngster Zeit: Überblick etwa bei B. Wagner-Hasel, „Das Private wird politisch“. Die Perspektive „Geschlecht“ in der Altertumswissenschaft, in: U. A. J. Becher/J. Rüsen (Hg.), *Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive* (1988) 11 ff.; s. weiter *Arethusa* 6, 1, 1973; 11, 1–2 (Bibliographie; Neudruck bei Parodotto/Sullivan, s.u.); L. Gallo, *La donna greca e la marginalità*. *Studi Urbinati* 18, 3 (1984) 3 ff.; J. Poradatto/J.R. Sullivan (Hg.), *Women in the Ancient World* (1984); E. Cantarella, *Pandora's daughters* (1987); B. Schmitz/U. Steffgen (Hg.), *Waren sie nur schön? Frauen im Spiegel der Jahrtausende* (1989), darin der Beitrag von R. Röwer-Döhl, 183 ff.; R. Uglione (Hg.), *La donna nel mondo antico*. *Atti del convegno nazionale di Studi Torino* (1988; ersch. 1989); G. Sissa, *Greek virginity* (1990); G. Duby/M. Perrot (Hg.), *Geschichte der Frauen I* (franz. 1990; dt. 1993 [danach zitiert]; die Bde. II–V dt. 1993–1995); J. Martin/R. Zoepffel, *Aufgaben, Rollen und Räume von Mann und Frau* (1990); A. M. Verilhac/C. Vial/L. Darmezine: *La femme dans le monde méditerranéen II* (1990); S. B. Pomeroy (Hg.), *Women's history and Ancient History* (1991); W. Schuller, *Frauenleben in der griechischen Antike*, in: K. Buraselis (Hg.), *Unity and units of Antiquity* (1994) 223 ff.; B. Kytzler, *Frauen der Antike*. Kleines Lexikon antiker Frauen von Aspasia bis Zenobia (1994; TB 1997); jetzt erschienen: U. Meyer/H. Bennent-Vahle (Hg.), *Philosophinnen-Lexikon* (1997, Reclam Nr. 1584); die beiden Beiträge Schullers zum griechisch-römischen Frauenleben, in: ders., *Frauen in der griechischen und römischen Antike* (1995); E. Fantham/H. Peet Foley/N.B. Kampen/S.B. Pomeroy/H.A. Shapiro, *Women in the classical world. Image and text* (1995); R. Hawley/B. Lewick (Hg.), *Women in antiquity* (1995); R. van Bremen, *The limits of participation. Women and civic life in the Greek east in the Hellenistic and Roman periods* (1996). – Einzelne Epochen und Aspekte: Altägypten: G. Robins, *Frauen im Alten Ägypten* (dt. 1996); Persien: M. Brosius, *Women in ancient Persia 559–331 B. C.* (1996); Griechenland: E. D. Reeder, *Pandora. Frauen im klassischen Grie-*